

**2524/AB**  
Bundesministerium vom 15.09.2025 zu 3033/J (XXVIII. GP)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

[sozialministerium.gv.at](http://sozialministerium.gv.at)

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.569.453

Wien, 3.9.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3033/J des Abgeordneten Lausch betreffend Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebentätigkeiten von Bediensteten** wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes eine Novelle zum Bundesministeriengesetz gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt hat. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

**Frage 1:** Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof im Hinblick auf Nebentätigkeiten seiner Bediensteten geprüft?

a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wie bereits den einleitenden Absätzen der Anfrage zu entnehmen ist, wurde das Ressort keiner solchen Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof unterzogen.

**Frage 2:** Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebentätigkeiten seiner Bediensteten überprüft?

a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Eine Gebarungsprüfung, welche Nebentätigkeiten der Bediensteten im Ressort zum zentralen Gegenstand hatte, fand im angefragten Zeitraum nicht statt. (Sollten in vergangenen Gebarungsprüfungen des Rechnungshofes allenfalls auch Nebentätigkeiten von Bediensteten des Ressorts thematisiert worden sein, wäre dies den veröffentlichten RH-Berichten zu entnehmen.)

**Frage 3:** Liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?

Nein, solche Informationen liegen aktuell nicht vor.

**Frage 4:** Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebentätigkeiten?

Die internen Richtlinien zu Nebentätigkeiten werden laufend evaluiert. Siehe dazu Frage 6.

**Fragen 5 und 9 bis 15:**

- Wie viele Nebentätigkeiten wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?
  - a. Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
- Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebentätigkeiten ausgeübt?
- Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebentätigkeiten?
- In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebentätigkeiten ausgeübt?
- Welche Arten von Nebentätigkeiten wurden von den Bediensteten ausgeübt (z. B. Vortragstätigkeit, Gutachtertätigkeit, etc.)?
- Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebentätigkeiten?
- In wie vielen Fällen wurden Nebentätigkeiten in den Jahren 2022 bis 2024 vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
- Welche Gesamtsumme wurde für vergütete Nebentätigkeiten an Bedienstete ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

Eine Nebentätigkeit ist eine Tätigkeit für den Bund, die Bediensteten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben in einem anderen Wirkungskreis zusätzlich übertragen wird (wie beispielsweise eine Vortragstätigkeit an der Verwaltungsakademie des Bundes).

Vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 wurden an die Bediensteten der Zentralstelle € 55.833,65 an Nebentätigkeitsvergütungen zulasten der UG 21 ausbezahlt.

Die Sätze für die Nebentätigkeitsvergütung werden zentral vom Bundeskanzleramt festgelegt und sind in einem standardisierten Formular entsprechend den Vorgaben ausgewiesen.

Darüber hinausgehend verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 18170/J und Nr. 18160/J (für den Bereich Arbeit) aus dem Jahr 2024.

**Frage 6:** *Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebentätigkeiten?*

Die internen Richtlinien betreffend Nebentätigkeiten sind derzeit im Rundschreiben Nr. 1, GZ 2025-0.111.889, vom 26. Februar 2025 geregelt. Es werden darin neben einer Klärung des Begriffs die gesetzlichen Regelungen (§ 37 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 bzw. § 5d Vertragsbedienstetengesetz 1948), Genehmigungspflichten und die Parameter der Nebentätigkeitsvergütung erläutert.

Auch der interne Verhaltenskodex des BMASGPK widmet sich in einem Kapitel ausführlich allen Rahmenbedingungen einer Nebentätigkeit.

**Fragen 7 und 16:**

- *Welche Stelle(n) (Referat/Abteilung/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständig?*
- *Wie erfolgt die Kontrolle, ob die Abgeltung im Einklang mit den geltenden Vorschriften steht?*

Hinsichtlich der Anweisung von Nebentätigkeitsvergütungen, die von anderen Bundesdienststellen beauftragt werden, ist in meinem Ministerium die Abteilung I/A/2, Personalmanagement der Zentralstelle, zuständig.

Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Nebentätigkeitsvergütung hat durch jene Bundesdienststellen zu erfolgen, die mein Ministerium um Anweisung ersuchen. Die korrekte Anweisung wird intern durch ein 4-Augen-Prinzip sichergestellt.

**Frage 8:** *Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?*

- a. *Wenn ja, welche?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- c. *Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?*

Im Intranet wird allen Bediensteten ein Formular für die „Bekanntgabe von Nebentätigkeiten“ zur Verfügung gestellt, das im Dienstweg elektronisch an die Personalabteilung zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

